

Lesefassung

Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO) vom 01. April 2014

Auszug aus Vorlage zur Beschlussfassung Ds 17/1617 vom 30. April 2014

Begründung:

a) Allgemeines:

Das Schornsteinfegerwesen wurde im Jahre 2008 an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) angepasst, so dass nun die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gewahrt sind und die Schornsteinfegertätigkeiten für den Wettbewerb geöffnet wurden. Dies geschah durch das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), mit dem das Schornsteinfegergesetz (SchfG) novelliert und das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) eingeführt wurde. Bis einschließlich 31. Dezember 2009 sollte die Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister wie bisher auf der Grundlage der Bewerberlisten vorgenommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 SchfG). Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 frei wurden, waren bereits nach den Neuregelungen des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auszuschreiben (§ 5 Absatz 1 Satz 2 SchfG).

Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für Bezirke, die ab dem 1. April 2014 frei werden. Als Ermächtigungsgrundlage dient § 9 Absatz 5 SchfHwG. Die im Schornsteinfegergesetz enthaltene Ermächtigung ist nicht mehr relevant, da das Schornsteinfegergesetz am 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten ist. Sie ersetzt die Ausführungsvorschriften über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Schornsteinfegertätigkeiten (Ausschreibungs- und Auswahlvorschriften - AV AAV) vom 11. Dezember 2009, die am 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten sind.

Die Begründung durch eine Rechtsverordnung ist notwendig, da durch diese Vorschriften Berufszugangsregelungen getroffen und Anforderungen gestellt werden, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Dieses ist nur mittels Rechtsverordnung möglich (BayVG Augsburg, Urteil vom 6. Oktober 2010, Aktenzeichen Au 4 K 10.607; VGH München, Urteil vom 22. Dezember 2011, Aktenzeichen 22 B 11.1139). Danach sind jedenfalls die von den Bewerbern zu fordernden Unterlagen durch eine Rechtsnorm wie die hier vorliegende Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 5 SchfHwG zu bestimmen. Dies ergibt sich aus dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 GG. Speziell werden hier über die in § 9 Abs. 3 SchfHwG aufgelisteten Unterlagen hinaus die Vorlage von Nachweisen über Zusatzqualifikationen sowie Weiterbildungen, die Vorlage eines Führungszeugnisses und die Abgabe von Erklärungen über Rechtskenntnisse und über die Aufgabe des bisherigen Kehrbezirks im Falle der Bestellung gefordert.

Eine ähnliche Rechtsprechung existiert inzwischen auch für einen anderen Bereich der beliebigen Unternehmer, nämlich der Prüferingenieure für Baustatik. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Prüferingenieur für Standsicherheit sind ebenfalls in einer Verordnung, der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2010 (GVBl. S. 422), geregelt.

Herausgeber:

Eine Übereinstimmung der Bewertungskriterien mit der entsprechenden Regelung des Landes Brandenburg ist unerlässlich, da eine Gleichbehandlung von Berliner Bewerbern in Brandenburg und umgekehrt sichergestellt werden muss. Die Regelungsinhalte sind daher in enger Abstimmung entwickelt worden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und die Zuständigkeit entsprechend der bereits bestehenden Regelung in Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz.

2. Zu § 2

a) Zu § 2 Absatz 1 bis 3

Diese Vorschrift regelt den notwendigen Inhalt der Ausschreibung. Dies dient primär der Information der Interessenten. Es entsteht aber auch Rechtssicherheit, da nur solche Faktoren und Unterlagen, die bereits in der Ausschreibung jedenfalls abstrakt beschrieben sind, auch in die Bewertung einfließen dürfen (vgl. BayVG Augsburg, VGH München s.o.). Dies ist in § 4 weiter ausdifferenziert.

3. Zu § 3

a) Zu § 3 Absatz 1 und 2

Diese Vorschrift regelt detailliert die zwingend zu erbringenden Bewerbungsunterlagen. Die Liste geht über die des § 9 Absatz 3 SchfHwG hinaus. Durch die Gesetzesänderung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) ist klargestellt, dass § 9 Absatz 3 SchfHwG nicht abschließend ist ("insbesondere"). Die Angabe zeitgleicher Bewerbungen bei anderen Behörden in § 3 Abs. 1 Nr. 2 dient der Abstimmung. Liegt ein Bewerber im Auswahlverfahren in Berlin an erster Stelle, wird eine Anfrage bei der anderen Behörde gestellt. Ist der Bewerber auch dort zur Bestellung vorgesehen, wird er um die Mitteilung gebeten, welchem Kehrbezirk er den Vorzug gibt. Dadurch sollen Parallelbestellungen (Ausfertigung der Urkunde, Dienstaussweis, Absagebescheide an andere Bewerber) vermieden werden.

b) Zu § 3 Absatz 3

Diese Vorschrift bestimmt weitere Nachweise, die im Bedarfsfall gefordert werden können. Diese sind insbesondere zu fordern, wenn auf Grund der Nachweise nach Absatz 1 eine ausreichende Beurteilung nicht möglich ist.

c) Zu § 3 Absatz 4

In dieser Vorschrift wird das Verfahren bei gleichzeitiger Ausschreibung mehrerer Kehrbezirke zu einem Vergabetermin geregelt.

d) Zu § 3 Absatz 5

Dieser Absatz regelt das Verfahren bei mangelhaften Bewerbungsunterlagen.

5. Zu § 4

a) Zu § 4 Absatz 1 und 2

§ 9 Abs. 4 SchfHwG bestimmt, dass die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen ist.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber damit beabsichtigte, auf die wortlautgleich bekannten Auswahlgrundsätze aus dem Beamtenrecht und damit zusammenhängend aus Art. 33 Abs. 2 GG zurückzugreifen, um ein objektives Auswahlverfahren zu gewährleisten (vgl.: BayVG Regensburg, Urteile vom 17. März 2011, Az. RO 5 K 10.1905 und RO 5 K 10.1750; BayVG Augsburg, s.o.; VG Düsseldorf, Urteil vom 9. September 2010, Az. 3 L 529/10; Schierer/Schwarz, Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - Schornsteinfegergesetz 2009, § 9 SchfHwG, Rn. 27).

Zur Konkretisierung dieser Kriterien dient die Matrix der Anlage 1a bzw. 1 b zu dieser Verordnung. Die Aufteilung in 1 a und 1b ist notwendig, da ab 2015 die Herstellerschulungen nur noch mit der halben Punktzahl bewertet werden, weil es sich hier um gerätespezifische Schulungen handelt, die gegenüber den anderen, allgemeinen Schulungen abzugrenzen sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes erfolgt im Jahre 2014 noch eine Gleichbewertung.

Der Matrix liegt eine Gewichtung der einzelnen Aspekte der fachlichen Leistung und der Befähigung zu Grunde. Diese wird insbesondere durch folgende Erwägungen getragen:

- Es wurden feste Punktebereiche gewählt, um im Vergleich zu relativen Ranglisten in Verbindung mit Multiplikatoren je nach Bewerberzahl variierende mathematische Hebel zu vermeiden. Die Punktzahlen wurden unter der Vorgabe gewählt, dass sich im Ergebnis eine sachgerechte Bewertung ergibt. Dem tragen die gewählten Gewichtungen Rechnung.
- Die Bewertung der fachlichen Leistung darf die der Befähigung nicht übersteigen. Ein Berufsanfänger, der sich durch besonders gute Noten hervortut, soll demnach nicht automatisch einem erfahrenen Schornsteinfeger unterlegen sein, wenn dieser nicht ebenso gute Noten hat (vgl. dazu auch das BayVG Augsburg (s.o.)).
- Bei der Berücksichtigung von Weiterbildungsmaßnahmen soll nicht nur die bloße Teilnahme zählen, sondern auch die erzielten Ergebnisse einfließen. Dem trägt die Aufgliederung und Aufschlüsselung der Matrix Rechnung.

Die Bewertung der Ersatzzeiten – Grundwehrdienstzeit und Wehersatzdienst – muss auf 3 Stellen hinter dem Komma genau erfolgen, damit durch diese Ersatzzeiten keine höheren Punktzahlen als durch die Meisterjahre, die Differenz-Meisterjahre sowie die Differenz-Meistergesellen-jahre erzielt werden können.

Konkret bedeutet das:

Zeit als Kehrbezirksinhaber/-inhaberin:

1 Jahr = 2 Punkte

1 Jahr Ersatzzeit: $12 \times 0,166 = 1,992$ Punkte, gerundet 2 Punkte

Zeit als Meistergeselle/-gesellin:

1 Jahr = 1,5 Punkte

1 Jahr Ersatzzeit: $12 \times 0,125 = 1,5$ Punkte

Zeit als Geselle/Gesellin:

1 Jahr = 1 Punkt

1 Jahr Ersatzzeit: $12 \times 0,083 = 0,996$ Punkte, gerundet 1 Punkt

Weitere Zeiten sind nicht als Ersatzzeiten anzuerkennen, weil sie ausschließlich auf freiwilliger Entscheidung beruhen.

Bei der Anerkennung der aufgezeigten berufsbezogenen Qualifikationen und Abschlüsse ist eine zeitliche Begrenzung nicht vorzusehen, da es sich dabei um den Erwerb genereller, der Berufsausübung dienlicher Kenntnisse bzw. Qualifikationen handelt, die nicht durch Zeitablauf wertlos werden. Bei den aufgezeigten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hingegen ist eine zeitliche Begrenzung von 5 Jahren vorzusehen, da hier in der Regel Kenntnisse vermittelt werden, die sich entweder auf technische Einrichtungen (z. B. Heizkessel) beziehen oder die Anwendung von Rechtsvorschriften (z. B. Kehr- und Überprüfungsordnung) zum Inhalt haben. Diese Kenntnisse sind wegen technischer Weiterentwicklungen und der zu erwartenden ständigen Fortschreibung des Schornsteinfegerrechts nur für einen begrenzten Zeitraum hilfreich bzw. anwendbar.

Beanstandungen wegen Berufspflichtverletzungen führen zu einem Punktabzug, weil sie auf mangelnde Eignung schließen lassen. Die Gewichtung entspricht der Schwere der Berufspflichtverletzung, die sich aus der ausgesprochenen Aufsichtsmaßnahme ergibt, wobei beim Warnungsgeld ein Rahmen von 2 – 3 Punkten Abzug je nach Höhe des Warnungsgeldes opportun ist.

b) Zu § 4 Absatz 3

Hier wird die Zuständigkeit für die Auswahlentscheidung bestimmt.

c) Zu § 4 Absatz 4

Dieser Absatz eröffnet der Behörde die Möglichkeit, vor der Auswahlentscheidung sachkundige Personen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuhören. Des Weiteren wird geregelt, welche Personen nicht als sachkundige Personen hinzugezogen werden dürfen.

d) Zu § 4 Absatz 5

Hier wird klargestellt, dass bereits der Versuch einer Beeinflussung einer von der Behörde herangezogenen sachkundigen Person mit dem Ziel, sich im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, zur entsprechenden Anwendung des § 3 Absatz 6 und damit zu einem Ausschluss vom Auswahlverfahren führt.

e) Zu § 4 Absatz 6

Diese Vorschrift regelt die Dokumentation des Auswahlverfahrens sowie den Umgang mit den Bewerbungsunterlagen nicht ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber.

6. Zu § 5**a) Zu § 5 Absatz 1**

Diese Vorschrift beschreibt das Verfahren nach der Auswahlentscheidung.

b) Zu § 5 Absatz 2

Diese Vorschrift bestimmt das Verfahren bei Ablehnung der Annahme des Kehrbezirks durch die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber.

c) Zu § 5 Absatz 3

Dieser Absatz bestimmt, dass nach Eingang der Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu benachrichtigen sind. Damit wird die Ablehnung ihrer Bewerbung ausgesprochen. Insoweit handelt es sich um eine Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und demzufolge um einen Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Bestellung des ausgewählten Bewerbers soll regelmäßig erst erfolgen, nachdem die Ablehnungen der unterlegenen Bewerber in Bestandskraft erwachsen sind.

Nach § 10 Absatz 1 SchfHwG können bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. Bei einer gleichzeitigen Bestellung für mehrere Bezirke auf Dauer bestünde die Gefahr, dass die Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß wahrgenommen werden könnten. Damit könnten die Betriebs- und Brandsicherheit sowie der Umweltschutz gefährdet werden. Dem trägt Satz 2 des Absatzes 3 Rechnung, der bestimmt, dass ausgewählte Bewerber, die bereits Inhaber eines Bezirks sind, zeitgleich zu der neuen Bestellung die Aufhebung der bisherigen Bestellung unwiderruflich beantragen müssen.

7. Zu § 6**a) Zu § 6 Absatz 1 bis 2**

Die Absätze 1 bis 2 regeln das Bestellungsverfahren der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers.

b) Zu § 6 Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Verbändeinformation.

8. Zu § 7

Absatz 1 und 2 treffen die Sonderregelungen für die Ausschreibungen der zum 1. Januar 2015 zu besetzenden Kehrbezirke nach Maßgabe des § 42 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

9. Zu § 8

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.